



Universität Augsburg
Prof. Dr. Hans Ulrich Buhl
Kernkompetenzzentrum
Finanz- & Informationsmanagement
Lehrstuhl für BWL, Wirtschaftsinformatik,
Informations- & Finanzmanagement

UNIA
Universität
Augsburg
University

Diskussionspapier WI-195

Finanzwirtschaftliche Analyse der schenkungsteuerlichen Zehnjahresregel

von

Dennis Kundisch¹, Florian Pfeiler, Valentin Schiefele

in: Steuer und Wirtschaft 84 (2007) 2, S. 134 - 144

¹ PD Dr. D. Kundisch war zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Arbeit wissenschaftlicher Assistent am Kernkompetenzzentrum Finanz- & Informationsmanagement und am Lehrstuhl WI-IF der Universität Augsburg.

Abstract

Inhalt dieses Beitrages ist die finanzwirtschaftliche Analyse der Empfehlung, Vermögen im Rahmen der Erbschaftsplanung aus steuerlichen Gründen frühzeitig und im Abstand von zehn Jahren unter Ausnutzung der Freibeträge (Zehnjahresregel) zu übertragen. Diese in vielen populärwissenschaftlichen Publikationen abgegebene Empfehlung wird anderen möglichen Vorgehensweisen bei der Vermögensübertragung gegenübergestellt und ihre Optimalität im Hinblick auf die Maximierung des Vermögens des Erben bzw. Beschenkten nach der vollständigen Übertragung überprüft. Dabei zeigt sich, dass zum einen die naive Ausnutzung der Freibeträge alle zehn Jahre nicht notwendigerweise zu einer optimalen Vermögensübertragung führt. Zum anderen wird deutlich, dass es selbst bei einer optimalen Ausnutzung der Zehnjahresregel Fälle gibt, bei denen häufigere Übertragungen zu einem besseren Ergebnis führen. Bei einer simultanen Betrachtung von Erbschaft- und Einkommenssteuer wird die Analyse des jeweiligen Einzelfalls noch bedeutender.

Finanzwirtschaftliche Analyse der schenkungsteuerlichen Zehnjahresregel

Dr. DENNIS KUNDISCH, Freiburg
FLORIAN PFEILER, Augsburg
VALENTIN SCHIEFELE, Augsburg

Inhaltsübersicht

Finanzwirtschaftliche Analyse der schenkungsteuerlichen Zehnjahresregel	III. Analyse der Zehnjahresregel unter erbschaftsteuerlichen Gesichtspunkten
I. Einleitung	1. Annahmen und Notationen
II. Berechnung der Erbschaftsteuer	2. Einzelschenkung
1. Ermittlung der Bemessungsgrundlage	3. Schenkung nach der Zehnjahresregel
2. Ermittlung des Steuersatzes bzw. der Steuersatzfunktion	4. Mehrfachschenkung unter Missachtung der Zehnjahresregel
3. Ermittlung der Abzugsteuer	IV. Ausblick: Kombinierte erbschaft- und ertragsteuerliche Betrachtung
4. Steuerfunktion	V. Zusammenfassung und Ausblick

I. Einleitung

In den nächsten zehn Jahren wird in Deutschland Vermögen im Wert von etwa zwei Billionen Euro von einer Generation auf die nächste übertragen werden.¹ Über fünfzehn Millionen Haushalte werden dabei eine Erbschaft erhalten.² Bei der Übertragung dieses Vermögens können Erbschaft- und Schenkungsteuern anfallen, wobei Steuersätze von bis zu 50% enorme Auswirkungen auf das vererbte Vermögen haben können.³ Dementsprechend werden in zahlreichen, teils populärwissenschaftlichen, Publikationen⁴ steuersparende Gestaltungsmöglichkeiten vorgestellt und diskutiert, u.a. die in §14 Abs. 1 Satz 1 ErbStG niedergelegte sogenannte *Zehnjahresregel*. Nach dieser Vorschrift werden mehrere innerhalb von zehn Jahren von derselben Person anfallende Vermögensvorteile in der Weise zusammengerechnet, dass dem letzten Erwerb die früheren Erwerbe nach ihrem früheren Wert zugerechnet werden. Diese Zehnjahresregel lässt die Freibeträge des §16 ErbStG wieder aufleben und hat einen progressionsmindernden Effekt, wenn der Zehnjahreszeitraum bei mehreren Schenkungen überschritten wird.

Die Vorstellung, dass Schenkungen im Abstand von mindestens zehn Jahren unter Ausnutzung aller gewährten Freibeträge optimal für die Gestaltung der Erbschaftsplanung seien, ist in der Praxis weit verbreitet. Allerdings wird §14 Abs. 1 Satz 1 ErbStG finanzwirtschaftlich als unscharfe Daumenregel praktiziert. Ziel dieses Beitrages ist es, die Zehnjahresregel zu analysieren und zu überprüfen, ob bzw. in welcher Form ihre Befolgung tatsächlich optimal für das Vermögen der Erben ist. Auch die Fragestellung, ob in diesem Zusammenhang die Minimierung der Summe der Steuerzahlungen hinreichend für die Minimierung der Steuerbe-

¹ Vgl. *Bell*, Die Wirtschaft, Heft 10/2005, 4.

² Frankfurter Allgemeine Zeitung, 23.08.2002.

³ Zu den möglichen Auswirkungen der Erbschaftsteuer vgl. beispielsweise *Scheffler/Wigger*, Frankfurter Allgemeine Zeitung, 29.4.2006, 13.

⁴ Vgl. beispielsweise *Limmer/Friederich*, Erbrecht/Testament/Nachlassplanung, Informationsblatt 2006; *Moench/Albrecht*, Erbschaftsteuerrecht. Einschließlich Schenkungsteuerrecht und Bewertung, 2006, S. 112; *Hansen/Klein*, Die Wirtschaft, Ausgabe 10/2005, 7; *Erbrecht-Ratgeber*, 2006, http://www.erbrecht-ratgeber.de/erbrecht/steuern/steuern_01.html; *Initiative Nexxt*, Schenkung und Erbschaft, Initiative des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie sowie der Kreditanstalt für Wiederaufbau, abgerufen am 1.3.2006 unter <http://www.nexxt.org/themenundtexte/steuern/00030/index.php>; *Nebentätigkeitsrecht* abgerufen am 1.3.2006 unter <http://www.nebentaetigkeitsrecht.de/recht/steuern/214>; *BDO Deutsche Warenrethand AG*, Vererben und Verschenken von Privat- und Betriebsvermögen, Sonderdruck 10/2004, (10); *Veit*, Schenkungen, abgerufen am 1.3.2006 unter <http://www.notar-veit.de/download/schenkungen.pdf>, (43); *Götzenberger*, Optimale Vermögensübertragung. Erbschaft- und Schenkungsteuer², 2006, S. 333; *Wigand*, Consultant, Ausgabe Januar/Februar 2006, 46 (48).

lastung⁵ und damit hinreichend für die Maximierung des Wertes des Vermögens nach der Übertragung ist, wie dies offensichtlich von manchen Autoren unterstellt wird,⁶ ist Gegenstand dieses Beitrages. Die oben genannte Faustregel wurde u.E. bislang nicht ausreichend wissenschaftlich fundiert.⁷ Der vorliegende Beitrag soll daher dabei helfen, die identifizierten Lücken zu schließen. Gegenstand des Interesses der Autoren bilden dabei die *steuerbetrieblichen* Aspekte des Themas; auf eine Betrachtung aus *steuerjuristischer* Sicht wird verzichtet.

Der Beitrag ist wie folgt gegliedert: Im zweiten Abschnitt erfolgt ein kurzer Überblick über relevante gesetzliche Regelungen zur Berechnung der Erbschaftsteuer sowie deren mathematische Modellierung. Im dritten Teil des Beitrags wird das für die Analyse verwendete Modell vorgestellt und anschließend die Gültigkeit der Zehnjahresregel allein unter erbschaftsteuerlichen Gesichtspunkten überprüft. Abschnitt IV gibt einen Einblick in die Situation bei zusätzlicher Berücksichtigung von Ertragsteuern. Abschnitt V enthält eine Zusammenfassung der Ergebnisse und gibt einen Ausblick auf weitere interessante (Forschungs-) Aspekte des Themas.

II. Berechnung der Erbschaftsteuer

Im Folgenden wird die Berechnung und mathematische Modellierung der Erbschaftsteuer als Grundlage für die vorausschauende Planung und Gestaltung der Vermögensübertragung vorgestellt.

1. Ermittlung der Bemessungsgrundlage

Grundlage für die Berechnung der Erbschaftsteuer ist der steuerpflichtige Erwerb. Dieser berechnet sich nach folgendem Schema:

$$\begin{array}{l}
 \text{Bereicherung des Erwerbers} \\
 + \text{ ggf. hinzuzurechnende Vorerwerbe i.S.d. §14 ErbStG} \\
 - \text{ persönliche Freibeträge (§16 ErbStG)} \\
 - \text{ Versorgungsfreibetrag (§17 ErbStG)} \\
 \hline
 = \text{ steuerpflichtiger Erwerb (Bemessungsgrundlage)}
 \end{array}$$

Abbildung 1: Berechnungsschema steuerpflichtiger Erwerb⁸

⁵ Unter *Steuerbelastung* wird im Folgenden der Endwert der Vermögensverluste aufgrund von Steuerzahlungen verstanden. Dies umfasst neben den Steuerzahlungen auch die Opportunitätskosten von Steuerzahlungen, wie z.B. entgangene Zinsen oder Wertentwicklungen.

⁶ Vgl. beispielsweise *Wigand*, Consultant, Ausgabe Januar/Februar 2006, 46 (48).

⁷ Sehr ausführlich über zahlreiche Gestaltungsmöglichkeiten bei der Vermögensübertragung aus steuerlicher Sicht, jedoch ohne finanzwirtschaftliche Analyse: *Farberger*, Der steueroptimale Tod, 1997.

⁸ *Eisele*, Lehrbuch der Erbschaftsteuer⁵, 2001, S. 304.

Die Bereicherung eines Erwerbers ist der nach erbschaftsteuerrechtlichen Bewertungsvorschriften ermittelte steuerliche Wert des letzten Erwerbes. Zu diesem werden die von derselben Person stammenden Vorerwerbe, die in den letzten zehn Jahren vor der Schenkung übereignet wurden, addiert, soweit diese einen positiven Wert haben.⁹ Der Wert eines Vorerwerbes entspricht dabei dem Wert, den er zum Zeitpunkt der Schenkung hatte. Daraufhin wird der persönliche Freibetrag (§16 ErbStG), der sich nach dem Verwandtschaftsgrad des Erwerbers zum Erblasser/Schenker richtet, sowie gegebenenfalls ein Versorgungsfreibetrag¹⁰, subtrahiert.

Eine negative Bemessungsgrundlage ist nicht vorgesehen. In den Fällen, in denen sie sich mathematisch ergeben würde, nimmt die Bemessungsgrundlage den Wert Null an.¹¹ Abschließend sieht der Gesetzgeber eine Abrundung des steuerpflichtigen Erwerbes auf volle hundert Euro vor.¹²

Um die Zehnjahresregel formal analysieren zu können, muss die Erbschaftsteuer modelliert werden. Dazu gilt im Weiteren folgende Annahme und Notation:

(ABG) Bemessungsgrundlage

Pro Jahr fällt nur eine Schenkung zum Ende des Jahres an. Der steuerliche Wert der Schenkung im Jahr t sei mit s_t bezeichnet, wodurch sich die Bereicherung des Erwerbers inklusive

der hinzuzurechnenden Vorerwerbe ergibt: $Erwerb = \sum_{j=t-9}^t s_j$. Der Versorgungsfreibetrag

nach §17 ErbStG sowie die Rundungsvorschrift auf volle hundert Euro werden vernachlässigt.¹³ Der persönliche Freibetrag wird im Weiteren mit f bezeichnet. Die Bemessungsgrundlage für die Erbschaftsteuer ergibt sich mit:

$$\text{steuerpflichtiger Erwerb in } t = \text{Max} \left(\sum_{j=t-9}^t s_j - f, 0 \right). \quad (1)$$

⁹ Vgl. §14 Abs. 1 Satz 1 ErbStG sowie §14 Abs. 1 Satz 4 ErbStG.

¹⁰ Im Falle der Schenkung von Todes wegen wird dem überlebenden Ehegatten sowie den Kindern – soweit sie das 27. Lebensjahr nicht überschritten haben – ein zusätzlicher Versorgungsfreibetrag gewährt (§17 ErbStG). Für den überlebenden Ehegatten wird ein Versorgungsfreibetrag von 256.000 Euro gewährt. Für Kinder bis zum Alter von fünf Jahren werden 52.000 Euro, bis zu zehn Jahren 41.000 Euro, bis zu 15 Jahren 30.700 Euro, bis zu 20 Jahren 20.500 Euro und bis zum 27. Lebensjahr 10.300 Euro gewährt.

¹¹ Vgl. ErbStH 79 (5), aber auch Urteil des BFH v. 17.10.2001, II R 17/00.

¹² Vgl. §10 Abs. 1 Satz 5 ErbStG.

¹³ Die Geringfügigkeit der Vernachlässigung des Versorgungsfreibetrages und der Rundungsvorschrift wird auch vom BFH geteilt, vgl. die Annahmen des BFH in seinem Urteil v. 17.11.1977 – II R 66/68, BStBl. 1978 II, 221f. Der BFH geht in diesem Urteil noch weiter und vernachlässigt auch die durch §19 Abs. 3 ErbStG vorgesehenen stetigen Übergänge (vgl. Abschnitt II.2).

2. Ermittlung des Steuersatzes bzw. der Steuersatzfunktion

Nach der Ermittlung der Bemessungsgrundlage erfolgt die Ermittlung des Steuersatzes. Dieser Prozentsatz richtet sich – da es sich um eine Erbanfallsteuer handelt¹⁴ – nach der Steuerklasse und nach dem Wert des steuerpflichtigen Erwerbs. Die Progression ist für jede Steuerklasse unterschiedlich gestaltet,¹⁵ es handelt sich um einen Stufensatztarif.¹⁶ Der Steuersatz ist also eine Funktion der Bemessungsgrundlage und sieht nach §19 Abs. 1 ErbStG wie folgt aus:

Steuerpflichtiger Erwerb bis einschl. ... Euro	Vomhundertsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
52.000	7	12	17
256.000	11	17	23
512.000	15	22	29
5.113.000	19	27	35
12.783.000	23	32	41
25.565.000	27	37	47
Darüber	30	40	50

Tabelle 1: Steuersatzfunktion nach §19 Abs. 1 ErbStG

Jedoch ist ein Härtefallausgleich¹⁷ als fester Bestandteil der Tarifvorschrift in allen Fällen zu berücksichtigen.¹⁸ Der Anwendungsbereich des Härtefallausgleiches sowie dessen Berechnung bestimmen sich nach §19 Abs. 3 ErbStG: „Der Unterschied, der sich bei der Anwendung des Absatzes 1 [d.h. der strikten Befolgung der Progressionsgrenzen] ergibt, und der Steuer, die sich berechnen würde, wenn der Erwerb die letztvorhergehende Wertgrenze nicht überstiegen hätte, wird nur insoweit erhoben, als er

- a) bei einem Steuersatz bis zu 30 vom Hundert aus der Hälfte
 - b) bei einem Steuersatz über 30 vom Hundert aus drei Vierteln,
- des die Wertgrenze übersteigenden Betrags gedeckt werden kann.“

Dadurch ergibt sich ein stetiger Übergang zwischen den Progressionsstufen, und die Steuersatzfunktion ist monoton steigend. Die Intervalle, in denen die Härtefallregelung zum Tragen kommt, werden in H 75 ErbStH genannt.

¹⁴ Vgl. *Oberhauser* in Neumark, Handbuch der Finanzwissenschaft, Band II³, 1980, S. 488.

¹⁵ Vgl. *Eisele*, 2001, S. 312.

¹⁶ Vgl. *Pollak* in Neumark, Handbuch der Finanzwissenschaft, Band II³, 1980, S. 250 ff.; *Lieb*, Direkte Steuerprogression, Bayreuth, 1992, S. 7, bezeichnet den Erbschaftsteuertarif als *Stufendurchschnittsattarif*, verweist aber an derselben Stelle auf *Pollak* in Neumark, S. 250.

¹⁷ *Pollak* in Neumark, S. 250, und *Lieb*, S. 7, bezeichnen diesen als *Grenzberichtigung*.

¹⁸ Vgl. §19 Abs. 3 ErbStG, H 75 ErbStH.

Wertgrenze gemäß §19 Abs. 1 ErbStG	Härtefallausgleich bei Überschreitung der letztvorhergehenden Wertgrenze bis einschließlich ... Euro in Steuerklasse		
	I	II	III
52.000	-	-	-
256.000	57.300	59.800	63.500
512.000	285.200	301.700	329.100
5.113.000	578.000	623.300	588.700
12.783.000	5.870.400	5.707.500	6.015.200
25.565.000	15.006.100	4.464.900	15.522.200
Über 25.565.000	29.399.700	27.756.200	28.632.700

Tabelle 2: Bereiche des stetigen Übergangs zwischen den Progressionsstufen

Die Regelung des §19 Abs. 3 ErbStG erschwert die Berechnung der Erbschaftsteuer insoweit, als diese in den angesprochenen Intervallen nicht mehr einfach durch die Multiplikation des Vomhundertsatzes nach §19 Abs. 1 ErbStG mit der Bemessungsgrundlage errechnet werden kann. Jedoch lässt sich dies lösen, indem man die Regelung nach §19 Abs. 3 ErbStG als Prozentsatz der Bemessungsgrundlage ausdrückt. Wenn x für die Bemessungsgrundlage, p für die letztvorhergehende Progressionsgrenze und $\tau(\cdot)$ für die Steuersatzfunktion¹⁹ steht, so wird die Erbschaftsteuer in einem Härtefallbereich wie folgt berechnet:

$$\tau(x) = \begin{cases} \left[\frac{1}{2} - \left[\frac{1}{2} - \tau(p) \right] \right] \frac{p}{x} & \text{für } x \cdot \tau(x) - p \cdot \tau(p) \leq \frac{x-p}{2} \quad \wedge \quad \tau(p) \leq 0,3 \\ \left[\frac{3}{4} - \left[\frac{3}{4} - \tau(p) \right] \right] \frac{p}{x} & \text{für } x \cdot \tau(x) - p \cdot \tau(p) \leq \frac{3}{4}(x-p) \quad \wedge \quad \tau(p) > 0,3. \end{cases} \quad (2)$$

§19 Abs. 3 ErbStG führt somit zu einer faktischen Ablösung der diskreten Steuersatzfunktion des §19 Abs. 1 ErbStG durch eine (global) stetige, monoton zunehmende und – mit Ausnahme der Übergänge zwischen der Regelung des §19 Abs. 1 und des §19 Abs. 3 ErbStG, d.h. mit Ausnahme der Grenzen der Definitionsbereiche – differenzierbare Funktion. In den Härtefallabschnitten liegen jeweils abnehmende Grenzzuwächse der Steuersätze vor, die Steuersatzfunktion weist also in diesen Abschnitten einen konkaven Verlauf auf.

Eine graphische Darstellung der Steuersatzfunktion für die Steuerklasse I für Bemessungsgrundlagen von 50.000 Euro bis 60.000 Euro findet sich in Abbildung 2.

¹⁹ Es gilt zudem: $0 \cdot \tau(\cdot) = 0$ für alle $\tau(\cdot)$.

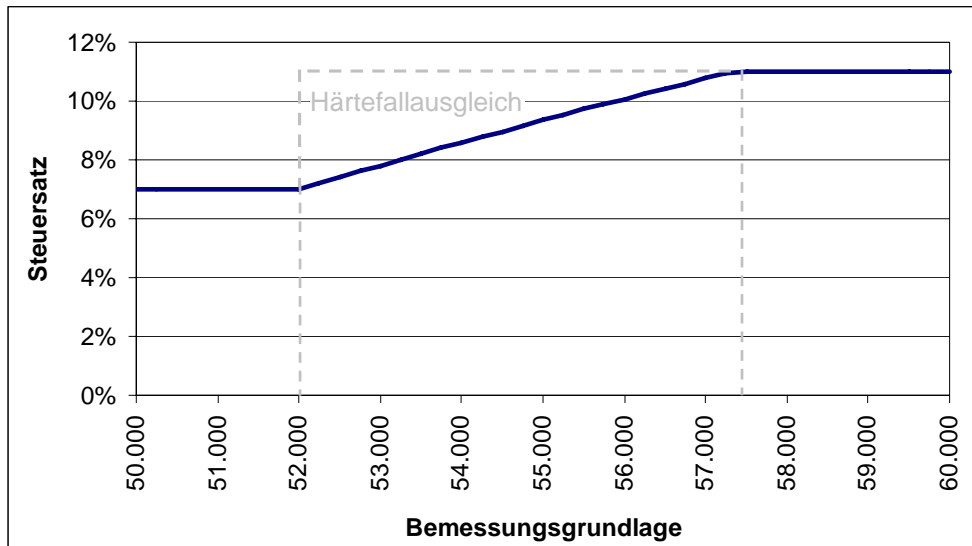


Abbildung 2: Ausschnitt der Steuersatzfunktion für die Steuerklasse I

3. Ermittlung der Abzugsteuer

Falls zwischen der betrachteten Schenkung und der letzten vorhergehenden Schenkung kein Abstand von mindestens zehn Jahren liegt, so ist nach der Ermittlung der Bemessungsgrundlage und des Steuertarifs schließlich die Abzugsteuer zu ermitteln. Als Abzugsteuer wird dabei entweder die Steuer abgezogen, die für die früheren Erwerbe nach den persönlichen Verhältnissen des Erwerbers und auf Grundlage der geltenden Vorschriften zur Zeit des letzten Erwerbs zu erheben gewesen wäre (so genannte *fiktive Abzugsteuer*) oder aber die für die einbezogenen Erwerbe *tatsächlich entrichtete Steuer*, wenn diese höher ist.²⁰

Falls ausschließlich in den zehn Jahren vor der Schenkung weitere Vermögensübertragungen stattgefunden haben, so werden diese mathematisch wie folgt in der Abzugsteuer ϕ berücksichtigt:²¹

$$\phi(s_{t-9}, \dots, s_t) = \text{Max} \left(\sum_{j=t-9}^{t-1} s_j - f, 0 \right) \cdot \tau \left(\sum_{j=t-9}^{t-1} s_j - f \right). \quad (3)$$

Falls die Schenkungskette über einen Zehnjahreszeitraum hinausreicht, so gestaltet sich die Berechnung der Abzugsteuer komplexer. Auch hier ist die für die einbezogenen Erwerbe

²⁰ § 14 Abs. 1 Satz 2 ErbStG i.V.m. R70 Abs. 3 Satz 3 ErbStR 2003, vgl. Hinweise zu den Erbschaftsteuer-Richtlinien 2003 v. 1.12.2005 (BStBl. I 2005, 1032).

²¹ Vgl. beispielsweise auch *Jülicher*, Zusammenrechnung mehrerer Erwerbe nach § 14 ErbStG: der Gesetzgeber ist gefordert, Köln, 1992, S. 107f.

tatsächlich entrichtete Steuer anstelle der fiktiven als Abzugsteuer anzusetzen, falls diese höher ist.

Die Praxis der Berechnung der fiktiven Abzugsteuer wurde durch ein Urteil des BFH geändert.²² Vor diesem Urteil des BFH wurde in die Berechnung der Abzugsteuer der so genannte „Wiederauflebende Freibetrag“ miteinbezogen.²³ Um den persönlichen Freibetrag zu berücksichtigen, der dem Erwerber für jeden Zehnjahreszeitraum zusteht, war in der Vergangenheit für die Ermittlung der Abzugsteuer bei Beginn eines neuen Zehnjahreszeitraums der im vorhergehenden Zehnjahreszeitraum verbrauchte persönliche Freibetrag als „wiederauflebender Freibetrag“ hinzuzurechnen.²⁴ Zur Berechnungsgrundlage der Abzugsteuer war der Freibetrag maximal in Höhe des neuen Erwerbs, im Übrigen aber in der Höhe zuzurechnen, in der der damals geltende Freibetrag durch eine jetzt nicht mehr innerhalb des Zehnjahreszeitraums liegende Schenkung verbraucht worden war.²⁵

Seit dem Urteil des BFH erfolgt die Berechnung der Abzugsteuer durch die Finanzverwaltung²⁶ nicht mehr anhand des „wiederauflebenden“ Freibetrages, sondern die „Erb- oder Schenkungsteuer für den letzten Erwerb [ist] so zu berechnen, dass sich der dem Steuerpflichtigen zur Zeit dieses Erwerbs zustehende persönliche Freibetrag tatsächlich auswirkt, soweit er nicht innerhalb von zehn Jahren vor diesem Erwerb verbraucht worden ist.“²⁷ Wenn π_t den auf die jeweilige Schenkung entfallenden in t noch nicht verbrauchten Anteil am Freibetrag wiedergibt, so lässt sich dies für den oben beschriebenen Fall mathematisch ausdrücken durch:

$$\phi(s_{t-9}, \dots, s_t)' = \left[\sum_{j=t-9}^{t-1} (s_j - \pi_j) \right] \cdot \tau \left(\sum_{j=t-9}^{t-1} (s_j - \pi_j) \right). \quad (4)$$

²² Urteil des BFH v. 2.3.2005 – II R 43/03, BStBl. II 2005, 728.

²³ Die Regelung vor dem Urteil finden sich in den Hinweisen zu den Erbschaftsteuer-Richtlinien 2003 v. 17.3.2003 (BStBl. I Sondernummer 1/2003, 91).

²⁴ R 70 (4) ErbStR, vgl. auch Urteil des BFH v. 17.11.1977 – II R 66/68, BStBl. 1978 II, 221f.

²⁵ H 70 (4) ErbStR.

²⁶ Die Regelung seit dem Urteil des BFH v. 2.3.2005 findet sich in den Hinweisen zu den Erbschaftsteuer-Richtlinien 2003 v. 1.12.2005 (BStBl. I 2005, 1032ff.).

²⁷ Hinweise zu den Erbschaftsteuer-Richtlinien 2003 v. 1.12.2005 (BStBl. I 2005, 1032).

4. Steuerfunktion

Bei der Zusammenfassung des Vorangegangenen muss beachtet werden, dass es nicht zu einer Erstattung der Steuer kommt, falls die auf die Vorerwerbe entfallende Steuer höher als die für den Gesamterwerb errechnete Steuer ist; d.h., falls sich auf Grundlage der vorgestellten Berechnungsvorschriften eine negative Steuer ergibt, so ist diese auf Null zu setzen.²⁸ Die Erbschaftsteuer errechnet sich vereinfacht nach folgendem Schema:

$$\text{Zu erhebende Steuer} = \text{Bemessungsgrundlage} \cdot \text{Steuertarif} - \text{Abzugsteuer}$$

Die zu erhebende Steuer auf eine Schenkung in t wird im Folgenden mit σ_t , die tatsächlich bezahlte Steuer in einem Jahr j mit θ_j bezeichnet. Unter den getroffenen Annahmen und mit den benutzten Symbolen ergibt dies die Formel für die Berechnung der Erbschaftsteuer (Steuerfunktion):

$$\sigma(s_{t-9}, \dots, s_t) = \text{Max} \left\{ \overbrace{\left[\text{Max} \left(\sum_{j=t-9}^t s_j - f, 0 \right) \right]}^{\text{Steuer auf die Bemessungsgrundlage (inkl. Vorerwerbe)}} \cdot \tau \left(\sum_{j=t-9}^t s_j - f \right) - \underbrace{\text{Max} \left(\phi(s_{t-9}, \dots, s_t)', \sum_{j=t-9}^{t-1} \theta_j \right)}_{\text{Abzugsteuer}}, 0 \right\}. (5)$$

Da diese Steuerfunktion für die Analyse der Zehnjahresregel noch zu weit gefasst ist, um analytisch zu Ergebnissen zu kommen, werden im Folgenden für die speziellere Betrachtung restriktivere Annahmen getroffen sowie die Notation noch entsprechend erweitert.

III. Analyse der Zehnjahresregel unter erbschaftsteuerlichen Gesichtspunkten

Nach der Modellierung der Berechnung der Erbschaftsteuer auf eine Übertragung folgt nun die Frage nach der Berechnung des Vermögens eines Beschenkten im Rahmen der zukunftsgerichteten Planung verschiedener Möglichkeiten der Schenkungsgestaltung hinsichtlich der Anzahl der Schenkungen, des jeweiligen Zeitpunktes sowie der Schenkungshöhe. Diese Fragestellung erscheint wichtiger als die Fragestellung der Berechnung der Steuer, da eine im finanzwirtschaftlichen Sinne rationale Übertragung in der Regel ein Vermögensmaximierungsziel verfolgt. Die Minimierung von Steuerzahlungen kann dabei allenfalls als ein Mittel zum Zweck dienen.

²⁸ R 70 (3) ErbStR.

1. Annahmen und Notationen

(ABZ) Betrachtungszeitraum

Der Betrachtungszeitraum beginnt in $t = 0$ und endet in $t = 11$. Vermögensübertragungen sind nur zu den diskreten Zeitpunkten $t \in [0, 1, \dots, 11]$ möglich. Die relevanten Gesetze und Vorschriften ändern sich im Betrachtungszeitraum nicht.

(ASG) Schenkungsgegenstand

Gegenstand der Betrachtung ist ein Aktienportfolio. Dieses Portfolio kennt keine Dividenden und wurde vom Erblasser schon ausreichend lange gehalten, so dass keine Spekulationssteuer zu beachten ist. Das beliebig teilbare Portfolio besteht aus inländischen, börsennotierten Aktien, wodurch der wirtschaftliche Wert (d.h. der Kurswert) dem steuerlichen Wert des Portfolios entspricht.²⁹ W bezeichnet den Wert des gesamten zu übertragenden Vermögens im Zeitpunkt $t = 0$ mit $W > 0$. Die in $t = 0$ vorgefundene Allokation des Vermögens auf unterschiedliche Wertpapiere wird als gegeben und im Betrachtungszeitraum – auch nach einer Schenkung an den Erben – als konstant angenommen.³⁰ Veräußerungen von Teilen des Portfolios durch den Erben sowie den Erblasser sind ausgeschlossen (Ausnahme vgl. Annahme (ASS)). Das Vermögen des Erben am Ende der Betrachtungsperiode, in der der Erblasser verstirbt und sein gesamtes Vermögen vererbt, wird mit V bezeichnet. Vor $t = 0$ haben keine Vermögensübertragungen vom Erblasser an den Erben stattgefunden.

(AWE) Wertentwicklung

Das Portfolio hat eine konstante, sichere Wertentwicklung i mit $0 \leq i < \infty$, es gelte für den Wert des gesamten Portfolios in Periode t : $(1 + i)^t \cdot W$

(ASS) Schenkungsteuer

Die Steuer wird im Moment der Schenkung durch Veräußerung aus dem Bestand der Schenkung auszahlungswirksam. Transaktionskosten werden vernachlässigt. Die Höhe einer Schenkung im Zeitpunkt t , w_t , beträgt $w_t \cdot (1 + i)^t$. Es gilt $w_t \geq 0 \forall t$.

(AZF) Zielfunktion

Ziel ist es, das Vermögen V in $t = 11$ nach der Übertragung an den Erben zu maximieren. Die Steuerklasse des Erben ändert sich im Betrachtungszeitraum nicht.

²⁹ Vgl. Kemmerling/Delp, BB, 2002, 655; Brüggemann/Claßen, Erbschaftsteuerrecht³, 2004, S. 121.

³⁰ Ziel dieses Beitrags ist es nicht, die optimale Allokation auf verschiedene Vermögensgegenstände zu bestimmen, sondern bei gegebenem Vermögen die optimale Übertragung des Vermögens auf den Erben zu ermitteln.

Des Weiteren beschreibt ein *Schenkungsmodell* die zeitliche Aufteilung (und somit auch die Anzahl) der Einzelschenkungen. Unter den getroffenen Annahmen werden drei verschiedene Schenkungsmodelle analysiert: die *Einzelschenkung*, die *Schenkung nach der Zehnjahresregel* sowie die *Mehrfachschenkung unter Missachtung der Zehnjahresregel*.

Unter einer *Schenkungsstrategie* wird die Allokation des Vermögens innerhalb eines Schenkungsmodells auf einzelne Schenkungen bzgl. des Werts der Schenkung, d.h. die Aufteilung von W auf die w_t , verstanden, wobei gilt $W = \sum_{t=0}^{t=11} w_t$.

Bei der Entscheidung über die Vorteilhaftigkeit einzelner Vorgehensweisen werden im Folgenden nur die jeweiligen Ein- und Auszahlungen betrachtet. Aufgrund dessen wird das Vermögensendwertverfahren als Investitionsrechnungsverfahren gewählt, die Entscheidung erfolgt somit nur anhand finanzwirtschaftlicher Aspekte.³¹ Aspekte wie beispielsweise mögliche Familienstreitigkeiten, Sicherheitsbedürfnisse des Vererbenden und dergleichen werden vernachlässigt.³² Zudem genügt im Folgenden eine erbschaftsteuerliche Betrachtung, da aufgrund Annahme (ASG) die Einkommensteuer hier (zunächst) nicht relevant ist.

2. Einzelschenkung

Die Einzelschenkung ist die Übertragung des gesamten Vermögens in einem einzigen Zeitpunkt, d.h. in einer einzelnen Schenkung. Das Vermögen V_{ES} des Erben am Ende des Betrachtungszeitraums ergibt sich bei einer Schenkung in t in diesem Fall wie folgt:

$$V_{ES} = \left\{ \underbrace{W \cdot (1+i)^t}_{\text{Wert der Schenkung in } t} - \underbrace{\text{Max}[W \cdot (1+i)^t - f, 0]}_{\text{Bemessungsgrundlage}} \cdot \underbrace{\tau}_{\text{Steuersatz}} (W \cdot (1+i)^t - f) \right\} \cdot (1+i)^{11-t} \quad (6)$$

Bei der Einzelschenkung fallen grundsätzlich keine Steuern an, solange der Wert des Gesamtvermögens den Freibetrag nicht übersteigt, d.h. solange gilt $W(1+i)^t \leq f$ – der Zeitpunkt der Übertragung kann mithin frei gewählt werden. Für eine Wertentwicklung von $i = 0$ lässt sich zudem leicht zeigen, dass die Wahl des Übertragungszeitpunktes unerheblich ist. Für ein den Freibetrag übersteigendes Vermögen sowie $i > 0$ kann durch Induktionsbeweis gezeigt werden, dass eine Vermögensübertragung in $t = 0$ stets optimal ist. Bei Einzelschen-

³¹ Perridon/Steiner, Finanzwirtschaft der Unternehmung¹¹, 2002, S. 28.

³² Für weitere relevante Aspekte vgl. beispielsweise auch Hofmann, Wirtschaft – Das IHK-Magazin für München und Oberbayern, Heft 11, 2002, 8 (10).

kungen ist also die Vermögensübertragung zum frühestmöglichen Zeitpunkt, d.h. in $t = 0$, die (schwach) dominante Schenkungsstrategie.³³ Das Vermögen V_{ES}^* bei Wahl des optimalen Übertragungszeitpunktes $t^* = 0$ beträgt:

$$V_{ES}^* = W \cdot (1+i)^{11} - [W - f] \cdot \tau(W - f) \cdot (1+i)^{11} \quad . \quad (7)$$

Dies soll nun an einem Beispiel veranschaulicht werden:³⁴

Beispiel 1: Ein Aktienportfolio im Wert W von 160.000 Euro mit einer unterstellten Wertentwicklung von 10% ($i = 0,1$) soll an einen Erben der Steuerklasse III, also beispielsweise einen nicht verheirateten Lebensgefährten, als Ganzes so übertragen werden, dass das Vermögen in $t = 11$ maximiert wird. Der zur Steuerklasse III gehörende Freibetrag beträgt 5.200 Euro.

Bei Verwendung der Einzelschenkung ergeben sich für die einzelnen Schenkungszeitpunkte folgende Werte:

Übertragungszeitpunkt	0	1	2	3	4	5
Bemessungsgrundlage in t	154.800	170.800	188.400	207.760	229.056	252.482
Steuersatz	23,00%	23,00%	23,00%	23,00%	23,00%	23,00%
zu bezahlende Steuer	35.604	39.284	43.332	47.785	52.683	58.071
Steuerbelastung	101.582	101.893	102.175	102.431	102.664	102.876
Endvermögen	354.916	354.606	354.324	354.068	353.835	353.623

Übertragungszeitpunkt	6	7	8	9	10	11
Bemessungsgrundlage in t	278.250	306.595	337.774	372.072	409.799	451.299
Steuersatz	25,16%	27,46%	29,00%	29,00%	29,00%	29,00%
zu bezahlende Steuer	70.005	84.177	97.955	107.901	118.842	130.877
Steuerbelastung	112.744	123.244	130.377	130.560	130.726	130.877
Endvermögen	343.755	333.255	326.121	325.939	325.773	325.622

Das Endvermögen ist also bei einer Vermögensübertragung in $t = 0$ mit 354.916 Euro am größten.

³³ Für $i < 0$ wäre eine möglichst späte Vermögensübertragung vorteilhaft. Jedoch wird angenommen, dass ein rational agierender Entscheider in einem Modell unter Sicherheit keinen Vermögensgegenstand mit negativer Wertentwicklung hält. Vgl. auch Annahme (AWE).

³⁴ In Beispielen werden die Endergebnisse im Weiteren stets auf volle Euro gerundet, durch die Berücksichtigung von Nachkommastellen können sich deshalb in Zwischenschritten Differenzen ergeben.

Ergebnis 1: Für $i = 0$ sowie für alle t , für die gilt: $W \cdot (1+i)^t \leq f$, hat die Wahl des Schenkungszeitpunktes t für eine Einzelschenkung keinen Einfluss auf die Höhe des Vermögens des Erben am Ende des Betrachtungszeitraums.

Ergebnis 2: Bei Einzelschenkungen mit $i > 0$ und mit mindestens einem t , für das gilt $W \cdot (1+i)^t > f$, ist die Vermögensübertragung in $t = 0$ stets vorteilhaft.

Aus Ergebnis 1 und 2 ergibt sich folglich:

Ergebnis 3: Bei Einzelschenkungen mit $i \geq 0$ ist die Schenkung zum frühestmöglichen Zeitpunkt ($t = 0$) die (schwach) dominante Schenkungsstrategie.

3. Schenkung nach der Zehnjahresregel

Eine Schenkung nach der Zehnjahresregel besteht allgemein aus zwei Schenkungen im Abstand von mindestens zehn Jahren. In unserem Modell fällt die erste Schenkung daher zwingend in Periode $t = 0$ und die zweite in Periode $t = 11$ an. Dies ergibt in Formelschreibweise:

$$V_{ZR} = W \cdot (1+i)^{11} - [\text{Max}(w_0 - f, 0)] \cdot \tau(\text{Max}(w_0 - f, 0)) \cdot (1+i)^{11} - \text{Max}[w_{11} \cdot (1+i)^{11} - f, 0] \cdot \tau(\text{Max}(w_{11} \cdot (1+i)^{11} - f, 0)) . \quad (8)$$

Die Funktion ist in ihrem gesamten Definitionsbereich stetig, da sowohl w_0 und w_{11} als auch die dazugehörigen Steuerfunktionen stetige Funktionen sind und additive und multiplikative Verknüpfungen stetiger Funktionen stets stetige Funktionen zum Ergebnis haben.³⁵ Mit Ausnahme der Übergangsstellen an den Grenzen der jeweiligen Definitionsbereiche ist die Funktion differenzierbar.

Bei der Gegenüberstellung der Einzelschenkung und der Schenkung nach der Zehnjahresregel kann zunächst festgestellt werden, dass die „naive“ Schenkung nach der Zehnjahresregel nicht in jedem Fall vorteilhafter ist als eine Einzelschenkung (Beweis durch Gegenbeispiel). In Abhängigkeit von den gewählten Schenkungsstrategien kann auch eine Einzelschenkung zu einem höheren Endvermögen führen im Vergleich zu eine Schenkung nach der Zehnjahresregel.

³⁵ Opitz, Mathematik. Lehrbuch für Ökonomen⁸, 2002, S. 471.

Beispiel 2: Zur Veranschaulichung wird die Einzelschenkung in $t = 2$ im oben eingeführten Beispiel – mit einem Endwert des Vermögens in $t = 11$ von 354.324 Euro und einer Steuerbelastung von 102.175 Euro – einer Schenkung nach der Zehnjahresregel mit folgender Schenkungsstrategie gegenübergestellt: Schenkung in $t = 0$, $w_0 = 50.100$, Schenkung in $t = 11$, $w_{11} = 109.900$. Bei einer zehnzehnjährigen Wertentwicklung vermehrt sich das nicht in $t = 0$ verschenkte Vermögen wie folgt: $109.900 \cdot (1 + 0,1)^{11} = 313.558$.

Schenkung in $t = 0$	
$w_0 =$	50.100
Höhe der Schenkung	50.100
Vorerwerbe	--
Freibetrag	5.200
Bemessungsgrundlage	44.900
Steuersatz	17,00%
Abzugsteuer	--
zu bezahlende Steuer	7.633
Steuerbelastung	21.778

Schenkung in $t = 11$	
$w_{11} =$	109.900
Höhe der Schenkung	313.558
Vorerwerbe	--
Freibetrag	5.200
Bemessungsgrundlage	308.358
Steuersatz	27,58%
Abzugsteuer	--
zu bezahlende Steuer	85.059
Steuerbelastung	85.059

Gesamte Steuerbelastung	106.837
Endvermögen in $t = 11$	349.662

Das Endvermögen ist also bei einer Einzelschenkung in $t = 2$ – wie bei jeder anderen Einzelschenkung für $t \in [0;5]$ auch – mit 354.324 Euro größer als das Endvermögen bei der vorgestellten Schenkung nach der Zehnjahresregel (349.662 Euro), obwohl bei dieser die Freibeträge zu beiden Zeitpunkten voll ausgenutzt wurden und damit die Zehnjahresregel an sich „korrekt“ angewendet wurde.

Die Schenkungsstrategie spielt also offensichtlich eine Rolle bei der Bestimmung des optimalen Schenkungsmodells. Aufgrund dessen wird nun die Optimierung der Schenkung nach der Zehnjahresregel vorgestellt.

Zunächst ist festzuhalten, dass steuerfreie Übertragungen möglich sind, solange gilt

$$W \leq f + \frac{f}{(1+i)^{11}}.$$

Falls diese Bedingung nicht erfüllt ist, so muss der Anteil am zu übertragenden Vermögen, der die steuerfreie Übertragung überschreitet, im Folgenden mit X bezeichnet, möglichst vorteilhaft auf die beiden Schenkungszeitpunkte verteilt werden. Wenn x_0 die den Freibetrag übersteigende Schenkungsaufteilung in $t = 0$ und x_{11} die den Freibetrag

übersteigende Schenkungsaufteilung in $t = 11$ bezeichnet, so wird X definiert als

$X = W - f - \frac{f}{(1+i)^{11}}$, wobei gilt: $X = x_0 + x_{11}$. Anhand der Gleichung

$$V_{ZR} = W \cdot (1+i)^{11} - \underbrace{x_0 \cdot \tau(x_0) \cdot (1+i)^{11}}_{\substack{\text{Steuer auf die den} \\ \text{Freibetrag überschreitende} \\ \text{Schenkung in } t=0}} - \underbrace{\left[(x_{11}) \cdot (1+i)^{11} \right] \cdot \tau\left((x_{11}) \cdot (1+i)^{11} \right)}_{\substack{\text{Steuer auf die den Freibetrag} \\ \text{überschreitende Schenkung in } t=11}} \quad (10)$$

werden x_0 und x_{11} vermögensmaximierend gewählt. Die Vermögensmaximierung kann – da die Wertentwicklung i beim Erben und beim Erblasser identisch ist – nur durch die Minimierung der Steuerbelastung S erfolgen. Diese ergibt sich wie folgt:

$$S = -x_0 \cdot \tau(x_0) \cdot (1+i)^{11} - \left[(X - x_0) \cdot (1+i)^{11} \right] \cdot \tau\left((X - x_0) \cdot (1+i)^{11} \right) \rightarrow \min_{x_0}. \quad (11)$$

Da diese Funktion zwar stetig, jedoch nicht stetig differenzierbar ist, müssen die einzelnen Abschnitte zwischen den Stellen, an denen die Funktion jeweils einen Knick³⁶ aufweist, separat betrachtet werden. Anhand der ersten Ableitung dieser Funktion nach x_0 - also $\partial S / \partial x_0$ - müssen für die einzelnen Wertebereiche von x_0 und x_{11} die jeweiligen Maxima – dies erfolgt i. d. R. durch Annäherung von x_0 oder x_{11} an eine Progressionsgrenze – und anschließend durch den Vergleich derer Funktionswerte das globale Minimum der Steuerbelastung bestimmt werden.

Gleichung (10) zeigt gleichzeitig, dass die Maximierung des Vermögens durch die Minimierung der Steuerbelastung, also der Steuerzahlungen inklusive der aus ihnen resultierenden Opportunitätskosten in Form von entgangenen Wertentwicklungen, erfolgt. Eine Minimierung der Höhe der Steuerzahlungen insgesamt ist nur im Falle einer Wertentwicklung von $i = 0$ hinreichend für die Vermögensmaximierung.

Beim Vergleich der Einzelschenkung mit der Schenkung nach der Zehnjahresregel kann man leicht zeigen, dass beim Vergleich der beiden Optima die Schenkung nach der Zehnjahresregel stets mindestens genauso vorteilhaft wie die Einzelschenkung ist, da das Optimum der Einzelschenkung (vgl. Formel (7)) stets durch eine Zehnjahresschenkung (schwach) domi-

³⁶ Vgl. Opitz, 2002, S. 483.

niert wird, die ein $\varepsilon > 0$ auf den Schenkungszeitpunkt $t = 11$ verschiebt. Dies ist stets erfüllt, solange auf die Schenkung in $t = 11$ keine Steuer anfällt, d.h. solange $\varepsilon \leq \frac{f}{(1+i)^{11}}$ erfüllt ist.

Beispiel 3: Für die Bestimmung der optimalen Schenkung nach der Zehnjahresregel mit den Daten aus Beispiel 2 wird im ersten Schritt der den Freibetrag überschreitende Anteil am Vermögen $X = W - f - \frac{f}{(1+i)^{11}} = 152.977$ bestimmt. Diesen Anteil gilt es nun auf die beiden Schenkungszeitpunkte optimal zu verteilen.

Zu diesem Zweck werden die einzelnen Wertebereiche von x_0 und x_{11} identifiziert, innerhalb derer die Funktion S jeweils keinen Knick aufweist:

Werte- bereich	Werte für x_0	Werte für x_{11}	Werte für $x_{11}(1+i)^{11}$
1	[0; 37.630[[152.977; 115.348[[436.462; 329.100[
2	[37.630; 52.000]	[115.348; 100.977]	[329.100; 288.100]
3]52.000; 63.250]]100.977; 89.726]]288.100; 256.000]
4]63.250; 63.500[]89.726; 89.477[] 256.000; 255.290[
5	[63.500; 130.721[[89.477; 22.256[[255.290; 63.500[
6	[130.721; 134.752[[22.256; 18.226[[63.500; 52.000[
7	[134.752; 152.977]	[18.226; 0]	[52.000; 0]

Anschließend werden die für die einzelnen Funktionsabschnitte die zugehörigen Ableitungen, Optima und Funktionswerte im Optimum ermittelt:

Werte- bereich	x_0^*	Funktionswert von S
1	37.630	113.691
2	52.000	100.152
3]52.000; 63.250]	100.152
4	63.250	100.152
5	[63.500; 130.721[100.386
6	134.752	97.266
7	134.752	97.266

Bei der Wahl von x_0^* - und damit implizit auch x_{11}^* - ist die Steuerbelastung im jeweiligen Abschnitt der Funktion minimal. Anschließend müssen noch die einzelnen Abschnitte verglichen werden, um das globale Minimum der Steuerbelastung zu bestimmen. Die insgesamt geringste Steuerbelastung ergibt sich also für $x_0^{**} = 134.752$ und $x_{11}^{**} = 18.225$ - d.h. die Schenkung in $t = 11$ entspricht abzüglich des Freibetrags genau der Progressionsgrenze von

52.000 Euro – und beträgt 97.266 Euro, was in einem Endvermögen von 359.232 Euro resultiert. Mithin also ein Endwertvorteil von ca. 10.000 Euro im Vergleich zur „naiven“ Schenkung nach der Zehnjahresregel aus Beispiel 2.

Neben dem trivialen Ergebnis, dass steuerfreie Übertragungen mit Hilfe der Zehnjahresregel möglich sind, solange die Freibeträge in $t = 0$ sowie in $t = 11$ nicht überschritten werden, ergeben sich folgende weitere Ergebnisse:

Ergebnis 4: Die „naive“ Schenkung nach der Zehnjahresregel ist nicht für jede Schenkungsstrategie der Einzelschenkungen überlegen. Die Ausnutzung sämtlicher Freibeträge, also hier der Freibeträge in $t = 0$ und $t = 11$, ist eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung für die optimale Schenkung nach der Zehnjahresregel. Die „naive“ Befolgung der Zehnjahresregel impliziert also kein Optimum im Sinne der Vermögensmaximierung.

Ergebnis 5: Die Maximierung des Vermögens bei der Anwendung der Zehnjahresregel erfolgt durch die Minimierung der Steuerbelastung. Nur für $i = 0$ ist die Minimierung der Höhe der Steuerzahlungen insgesamt hinreichend für die Maximierung des Vermögens.

Ergebnis 6: Für jede Einzelschenkung gibt es mindestens eine optimale Schenkungsstrategie nach der Zehnjahresregel, die mindestens so vorteilhaft ist wie die optimale Einzelschenkung. Die optimale Schenkung nach der Zehnjahresregel dominiert also die Einzelschenkung (schwach).

Bislang kann den zahlreichen Empfehlungen in der Literatur im Hinblick auf die Zehnjahresregel im oben genannten Verständnis zugestimmt werden, allerdings nur bei *optimaler Verteilung* der beiden Übertragungen. Die optimal genutzte Zehnjahresregel dominiert dann jede Einzelschenkung. Es kommt also – unter den getroffenen Annahmen – nicht „naiv“ auf die schlichte Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Freibeträge für eine Vermögensendwertmaximierung an. Vielmehr stellt die optimale Anwendung der Zehnjahresregel eine nicht-triviale Optimierungsaufgabe dar. Ob die eingangs aufgeführten Befürworter der Zehnjahresregel diese Optimierungsüberlegung dabei immer im Hinterkopf hatten, erscheint zumindest fraglich.

Neben der Einzelschenkung und der Schenkung nach der Zehnjahresregel stellt die Mehrfachschenkung unter Missachtung der Zehnjahresregel eine weitere Übertragungsmöglichkeit

dar. Diese wird im Folgenden analysiert und der Schenkung nach der Zehnjahresregel gegenübergestellt.

4. Mehrfachschenkung unter Missachtung der Zehnjahresregel

Eine Mehrfachschenkung unter Missachtung der Zehnjahresregel ist die Übertragung des Vermögens auf den Erben in mehreren Schenkungen, wobei der zeitliche Abstand zwischen zwei aufeinander folgenden Schenkungen weniger als zehn Jahre beträgt.

Im Folgenden wird als eine Ausprägung der Mehrfachschenkung unter Missachtung der Zehnjahresregel die *Dreierschenkung* betrachtet. Unter einer Dreierschenkung wird im Weiteren ein Schenkungsmodell verstanden, bei dem der zeitliche Abstand zwischen dem ersten und dem zweiten sowie zwischen dem zweiten und dem dritten Übertragungszeitpunkt jeweils weniger als zehn Jahre beträgt. Im verwendeten Modell bedeutet dies, dass die erste Schenkung in $t = 0$ und die dritte in $t = 11$ erfolgt. Die zweite Schenkung erfolgt in $t \in [1;10]$.

Die erste und die zweite Übertragung liegen innerhalb eines Zehnjahreszeitraums; dies muss in der Abzugsteuer berücksichtigt werden. Hierbei muss beachtet werden, dass die auf die Bemessungsgrundlage für die Übertragung in t anfallende Steuer um die angefallene Steuer für die Übertragung in $t = 0$ zu kürzen ist. Wenn $t \in [1;10]$ die Periode bezeichnet, in der die zweite Schenkung stattfindet, so lässt sich die Schenkung in t wie folgt darstellen:³⁷

$$\underbrace{\text{Max}\left[w_0 + w_t \cdot (1+i)^t - f, 0\right] \cdot \tau(w_0 + w_t - f)}_{\text{Steuer auf die Bemessungsgrundlage inklusive der Vorschenkung in } t=0} - \underbrace{\text{Max}(w_0 - f, 0) \cdot \tau(w_0 - f)}_{\text{Abzugsteuer auf die Vorschenkung in } t=0} . \quad (15)$$

Bei der dritten Schenkung reicht die Schenkungskette über den Zehnjahreszeitraum hinaus, dies wird unter Anwendung der derzeit von der Finanzverwaltung verwandten Regelung analysiert. Die Steuer auf die Schenkung in $t = 11$ berechnet sich dabei wie folgt:³⁸

$$\underbrace{\text{Max}\left[w_t \cdot (1+i)^t + w_{11} \cdot (1+i)^{11} - f, 0\right] \cdot \tau(w_t \cdot (1+i)^t + w_{11} \cdot (1+i)^{11} - f)}_{\text{Steuer auf die Bemessungsgrundlage inklusive der Vorschenkung in } t} - \underbrace{\left[\text{Max}(w_t \cdot (1+i)^t + w_0 - f, 0) \cdot \tau(w_t \cdot (1+i)^t + w_0 - f) - \text{Max}(w_0 - f, 0) \cdot \tau(w_0 - f)\right]}_{\text{Abzugsteuer (auf die Vorschenkung in } t \text{ tatsächlich entrichtete Steuer)}} . \quad (16)$$

³⁷ Die *tatsächlich entrichtete* Steuer entspricht in diesem Fall der *fiktiven* Steuer.

³⁸ Die *tatsächlich entrichtete* Steuer ist in diesem Fall stets mindestens so hoch wie die *fiktive* Steuer.

Insgesamt lässt sich die Dreierschenkung mathematisch darstellen als:

$$\begin{aligned}
 V_{DS} = & W \cdot (1+i)^{11} - \text{Max}(w_0 - f, 0) \cdot \tau(w_0 - f) - \\
 & - \text{Max} \left\{ \begin{array}{l} \text{Max}[w_0 + w_t \cdot (1+i)^t - f, 0] \cdot \tau(w_0 + w_t \cdot (1+i)^t - f) \\ - \text{Max}(w_0 - f, 0) \cdot \tau(w_0 - f), 0 \end{array} \right\} \cdot (1+i)^{11-t} - \\
 & - \text{Max} \left\langle \text{Max}[w_t \cdot (1+i)^t + w_{11} \cdot (1+i)^{11} - f, 0] \cdot \tau(w_t \cdot (1+i)^t + w_{11} \cdot (1+i)^{11} - f) - \right. \\
 & \left. - [\text{Max}(w_t \cdot (1+i)^t + w_0 - f, 0) \cdot \tau(w_t \cdot (1+i)^t + w_0 - f) - \text{Max}(w_0 - f, 0) \cdot \tau(w_0 - f)] \right\rangle 0.
 \end{aligned} \tag{17}$$

Beim Vergleich der Dreierschenkung mit der optimalen Schenkung nach der Zehnjahresregel ist festzustellen, dass keines der beiden Modelle dem anderen für jede Schenkungsstrategie überlegen ist, d.h. nicht jede Schenkung nach der Zehnjahresregel ist besser als jede Dreierschenkung und umgekehrt. Der Vergleich der optimalen Schenkung nach der Zehnjahresregel mit Dreierschenkungen ist komplex. Bei einer Wertentwicklung von $i = 0$ scheint es für jede Strategie im Rahmen einer Dreierschenkung mindestens eine Schenkungsstrategie für Schenkungen nach der Zehnjahresregel zu geben, die mindestens so vorteilhaft ist wie die Dreierschenkung, da die Dreierschenkung stets höhere Steuerzahlungen nach sich zieht als Schenkungen nach der Zehnjahresregel und bei einer Wertentwicklung von $i = 0$ die Minimierung der Steuerbelastung identisch mit der Minimierung der Steuerzahlungen ist.

Für $i > 0$ und $W > f + \frac{f}{(1+i)^{11}}$ kann die Zehnjahresregel jedoch durch Gegenbeispiel wider-

legt werden. Es kann vorkommen (vgl. Beispiel 4), dass die Steuerbelastung einer Dreierschenkung geringer als die einer Schenkung nach der Zehnjahresregel ausfällt, obwohl die Steuerzahlung für die Schenkung nach der Zehnjahresregel kleiner ist als die, die auf die Dreierschenkung entfällt. Die spätere Auszahlungswirksamkeit – und damit eine geringere entgangene Wertentwicklung – bei Dreierschenkungen kann stärker ins Gewicht fallen als die Höhe der Steuerzahlung. Aus diesem Grund kann die optimale Schenkung nach der Zehnjahresregel – trotz geringerer Steuerzahlungen – nachteilig gegenüber einer Dreierschenkung sein.

Beispiel 4: Verglichen wird das Optimum nach der Zehnjahresregel (mit einer Steuerbelastung von 97.266 Euro bzw. einem Endvermögen in Höhe von 359.232 Euro) aus Beispiel 3 mit einer Dreierschenkung mit folgender Schenkungsstrategie: Schenkung in $t = 0$, $w_0 = 57.200$, Schenkung in $t = 9$, $w_9 = 65.000$, Schenkung in $t = 11$, $w_{11} = 37.800$:

Schenkung in $t = 0$	
$w_0 =$	57.200
Höhe der Schenkung	57.200
Vorerwerbe	--
Freibetrag	5.200
Bemessungsgrundlage	52.000
Steuersatz	17,00%
Abzugsteuer	--
zu bezahlende Steuer	8.840
Steuerbelastung	25.222

Schenkung in $t = 9$	
$w_9 =$	65.000
Höhe der Schenkung	153.267
Vorerwerbe	57.200
Freibetrag	5.200
Bemessungsgrundlage	205.267
Steuersatz	23,00%
Abzugsteuer	8.840
zu bezahlende Steuer	38.371
Steuerbelastung	46.429

Schenkung in $t = 11$	
$w_{11} =$	37.800
Höhe der Schenkung	107.848
Vorerwerbe	153.267
Freibetrag	5.200
Bemessungsgrundlage	255.914
Steuersatz	23,00%
ermittelte Steuer	58.860
fiktive Abzugsteuer	35.251
tatsächlich entrichtete Steuer	38.371
zu bezahlende Steuer	20.489
Steuerbelastung	20.489

Gesamte Steuerbelastung	92.140
Endvermögen in $t = 11$	364.359

Die Steuerbelastung, die sich nach der Dreierschenkung mit 92.140 Euro ergibt, ist also niedriger bzw. das Endvermögen von 364.359 Euro um mehr als 5.000 Euro höher als bei der optimalen Schenkung nach der Zehnjahresregel mit einer Steuerbelastung von 97.266 Euro bzw. einem Endvermögen von 359.232 Euro. Die Dreierschenkung kann also vorteilhafter sein als die optimierte Schenkung nach der Zehnjahresregel.³⁹

Die Analyse der aktuellen Regelung lässt sich in den folgenden Ergebnissen zusammenfassen:

Ergebnis 7: Die Minimierung der Höhe der Steuer ist für $i > 0$ und $W > f + \frac{f}{(1+i)^{11}}$ nicht

notwendigerweise hinreichend für die Minimierung der Steuerbelastung und damit auch nicht hinreichend für die Maximierung des Vermögens nach der Übertragung.

³⁹ Natürlich lassen sich auch zahlreiche Beispiele finden, bei denen die Dreierschenkung schlechter abschneidet als die optimale Zehnjahresregel. So ergibt sich bei einer Schenkungsstrategie mit $w_0 = 35.600$, $w_5 = 65.000$ und $w_{11} = 59.400$ eine Steuerbelastung von 100.088 Euro und ein Endvermögen von 356.410.

Ergebnis 8: Falls $W \leq f + \frac{f}{(1+i)^{11}}$ gilt, so lässt sich für jede Dreierschenkung mindestens eine Schenkung nach der Zehnjahresregel finden, die gleich vorteilhaft oder vorteilhafter als die Dreierschenkung ist. In diesem Fall dominiert die optimale Schenkung nach der Zehnjahresregel die optimale Dreierschenkung (schwach).

Ergebnis 9: Für $i > 0$ und $W > f + \frac{f}{(1+i)^{11}}$ kann es für die optimale Schenkungsstrategie nach der Zehnjahresregel eine Schenkungsstrategie nach der Dreierschenkung geben, die vorteilhafter als die Schenkung nach der Zehnjahresregel ist – und umgekehrt. In dieser Konstellation dominiert keines der beiden Schenkungsmodelle das andere.

In der Tendenz zeigen von den Autoren durchgeführte Simulationsstudien, dass bei relativ geringen unterstellten Wertentwicklungen die optimale Schenkung nach der Zehnjahresregel besser ist als die optimale Dreierschenkung. Mit zunehmender unterstellter Wertentwicklung dreht sich dieses Ergebnis um.⁴⁰

Bei der finanzwirtschaftlichen Analyse der Zehnjahresregel allein unter erbschaftsteuerlichen Gesichtspunkten wurde aufgezeigt, dass eine „naive“ Nutzung der Freibeträge im Rahmen der Zehnjahresregel nicht zu einem Optimum führen muss und dass selbst die optimale Schenkung nach der Zehnjahresregel nicht notwendigerweise die beste Übertragungsform für das Vermögen darstellt, da vorteilhaftere Dreierschenkungen existieren können. Allerdings unterliegt Vermögen bzw. daraus erzielte Einkünfte in der Regel auch noch anderen Steuerarten, beispielsweise der Einkommensteuer. Der folgende Abschnitt greift eine derartige Situation exemplarisch auf.

IV. Ausblick: Kombinierte erbschaft- und ertragsteuerliche Betrachtung

Vermögen, das im Rahmen der Erbschaftsplanung übertragen wird, kann auch anderen Steuerarten als nur der Erbschaftsteuer unterworfen sein, beispielsweise der Einkommensteuer.⁴¹ Auch diese Steuerzahlungen können einen Einfluss auf das zu übertragende Vermögen haben, so können Ertragsteuern zum Beispiel bei der Übertragung von festverzinslichen Wert-

⁴⁰ In Beispiel (3) etwa erfolgt die Umkehrung des Ergebnisses bei einer Wertentwicklung von $i = 0,089$.

⁴¹ Vgl. *Jesse*, Liegen die Einkommensteuer und die Erbschaft- und Schenkungsteuer auf ‚verschiedenen Ebenen‘?, Köln, 1990, S. 1; *Söffing/Völkens/Weinmann*, Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht², 2003, S. 3f.; *Götzenberger*, 2006, S. 333ff.; *Heinz*, Vermögensübergänge im Spannungsfeld von Erbschaftsteuer und Einkommensteuer. Ansätze einer systemkonformen Ausgestaltung der Besteuerung im Erb- oder Schenkungsfall, Bayreuth, 2002, 1ff.; *Jaques*, BB, 2002, 804; *Dautzenberger/Heyeres*, StWW, 2002, 302.

papieren von Bedeutung sein. Aufgrund dessen muss diesen Zahlungen in einem Maximierungskalkül für das zu übertragende Vermögen Rechnung getragen werden. Dabei stellt sich die Frage, ob die Vermögensübertragung nach der Zehnjahresregel in diesem Zusammenhang am Ende des Betrachtungszeitraumes zum maximalen Endvermögen beim Erben führt. Im Folgenden wird exemplarisch analysiert, ob die allein unter erbschaftsteuerlichen Gesichtspunkten optimierte Schenkung nach der Zehnjahresregel für ein Wertpapierportfolio, das der Ertragsbesteuerung unterliegt, aus finanzwirtschaftlicher Sicht zur Vermögensmaximierung empfehlenswert ist bzw. ob die allein unter Berücksichtigung der Erbschaftsteuer (Abschnitt III) erzielten allgemeinen Ergebnisse auch hier Bestand haben.

Wie bei der ausschließlichen Betrachtung von erbschaftsteuerlich bedingten Zahlungen soll ein Portfolio im Wert von 160.000 Euro übertragen werden, wobei das Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren besteht und keine Wertveränderung über die Laufzeit aufweist. Die zu pari notierten Wertpapiere weisen einen Kupon von 5% auf. Der Erblasser bezieht – neben den Erträgen aus dem Portfolio – kein einkommensteuerpflichtiges Einkommen, der Erbe (Steuerklasse II nach ErbStG) hat ein zu versteuerndes Einkommen von 200.000 Euro p.a.

Als Übertragungsmethode wählt der Erblasser die unter erbschaftsteuerlichen Gesichtspunkten optimierte Schenkung nach der Zehnjahresregel. Die optimale Schenkungsstrategie mit einer Übertragung in Periode $t = 0$ von 57.200 Euro und einer Übertragung in Periode $t = 11$ in Höhe von 102.800 Euro ergibt bei ausschließlicher Berücksichtigung von Erbschaftsteuern eine Steuerbelastung von 31.288 Euro und damit ein Endvermögen von 128.712 Euro.

Unter Berücksichtigung von Einkommensteuern gestaltet sich die Endvermögensberechnung jedoch wie folgt: Netto bezieht der Erbe jährlich insgesamt 125.316 Euro. Nach Abzug der auf die Zinsen anfallenden (Grenz-)Einkommensteuer erhält der Erbe somit jährlich 1.402 Euro an Netto-Zinserträgen aus dem übertragenen Anteil am Wertpapierportfolio. Unter Vernachlässigung der Wiederanlage der Zinszahlungen – sowohl beim Erben als auch beim Erblasser – sammelt sich beim Erben ein Vermögen aus dem übertragenen Portfolio in Höhe von 63.787 Euro an. In $t = 11$ werden 159.340 Euro an den Erben übertragen. Netto erhält der Erbe 112.080 Euro aus der Übertragung und hat somit am Ende des Betrachtungszeitraumes ein Endvermögen von 175.867 Euro.

Falls jedoch das gesamte Vermögen erst am Ende des Betrachtungszeitraumes übertragen wird, also in Form einer Einzelschenkung, so errechnet sich ein Nettovermögen von 191.693 Euro. Somit ist in diesem Fall aus Sicht der Vermögensmaximierung die Einzelschenkung in $t = 11$ um 15.462 Euro vorteilhafter als die Schenkung nach der Zehnjahresregel.

Die unter erbschaftsteuerlichen Gesichtspunkten optimierte Schenkung nach der Zehnjahresregel ist also unter zusätzlicher Berücksichtigung der Einkommensteuer aus finanzwirtschaftlicher Sicht nicht immer optimal. Vielmehr kann sich hier – je nach einkommensteuerlicher Situation des Erblassers und der Erben – das oben erzielte Ergebnis 7 umdrehen: Nun ist die möglichst *späte Einzelschenkung* optimal. Dieser Fall tritt in der Tendenz offensichtlich dann ein, wenn es sich um einen zu übertragenden Vermögensgegenstand handelt, der laufende einkommensteuerpflichtige Erträge generiert und wenn gleichzeitig die Differenz der Grenzsteuersätze der Einkommensteuer beim Erben (möglichst hoher Grenzsteuersatz) im Vergleich zu dem des Erblassers (möglichst niedriger Grenzsteuersatz) groß ist. Wenn also der Erblasser – etwa, weil er sich bereits im Ruhestand befindet – einem deutlich niedrigeren (Grenz-)Einkommensteuersatz als sein (noch berufstätiger) Erbe unterliegt, dann kann es sinnvoll sein, das Vermögen möglichst spät zu übertragen. Die (aufgezinsten) Ersparnis bei der Einkommensteuer ist in diesen Fällen größer als die durch die Missachtung der Zehnjahresregel zusätzlich anfallende (aufgezinsten) Erbschaftsteuer.

V. Zusammenfassung und Ausblick

Die Zehnjahresregel, also die Empfehlung, Vermögen im Rahmen der Erbschaftsplanung grundsätzlich möglichst frühzeitig und im Abstand von jeweils zehn Jahren unter Ausnutzung der Freibeträge zu übertragen, kann in der vorgenommenen finanzwirtschaftlichen Analyse nicht allgemein bestätigt werden.

Die Modellanalyse bei der Beschränkung auf erbschaftsteuerliche Gesichtspunkte zeigt auf, dass die optimale Schenkungsstrategie nach der Zehnjahresregel in der Tat die Einzelschenkung (schwach) dominiert – nicht jedoch die naive Ausnutzung der Freibeträge alle zehn Jahre. Des Weiteren ist die optimale Schenkungsstrategie nach der Zehnjahresregel auch dann stets durch kein anderes Schenkungsmodell zu übertreffen, wenn das gesamte zu übertragende Vermögen zeitlich in der Form aufgeteilt werden kann, dass die alle zehn Jahre erneut zur Verfügung stehenden Freibeträge zu keinem Zeitpunkt überschritten werden. Falls jedoch das zu übertragende Vermögen für eine derartige Gestaltung zu hoch ist, so kann die Zehnjahresregel nicht allgemein bestätigt werden. Mehrfache Übertragungen unter Missachtung der

Zehnjahresregel – beispielsweise mehrere Übertragungen mit kürzerem Zeitabstand als zehn Jahre – können für derartige Fälle vorteilhafter sein. Die optimale Schenkungsstrategie nach der Zehnjahresregel führt also nicht notwendigerweise zur optimalen Vermögensübertragung aus finanzwirtschaftlicher Sicht.

Aber auch bei Betrachtung von Vermögensgegenständen, die sowohl der Einkommensteuer als auch der Erbschaftsteuer unterliegen, führt die Übertragung nach der unter erbschaftsteuerlichen Gesichtspunkten optimierten Zehnjahresregel finanzwirtschaftlich gesehen nicht immer zum bestmöglichen Ergebnis. Die Zehnjahresregel kann auch in diesem Rahmen nicht als allgemeine, fundierte Empfehlung bezeichnet werden.

Offensichtlich lässt das Steuerrecht nur in sehr begrenztem Umfang die Ableitung allgemeingültiger Ergebnisse und Empfehlungen zu. Vielmehr ist der jeweilige Einzelfall unter Berücksichtigung aller relevanten Einflussfaktoren und Steuerarten gesondert zu analysieren. Die hier erzielten Ergebnisse mögen daher einen Beitrag dazu leisten, die Sensibilität gegenüber Pauschalempfehlungen zu erhöhen.

Es ergeben sich vielfältige Ansätze für zukünftige Forschung. Neben einer Analyse weiterer Schenkungsmodelle sollte sich eine Erweiterung der Analyse zum einen auf eine Untersuchung von mehreren – und auch verschiedenartigen – Vermögensgegenständen mit unterschiedlichem steuerlichen und wirtschaftlichen Wert konzentrieren, zum zweiten sind Schenkungsvorgänge mit mehreren Begünstigten (beispielsweise mehrere Kinder und Enkelkinder in einer Familie) zu analysieren, und schließlich sollte die Analyse im Hinblick auf den Einbezug nicht-finanzwirtschaftlicher Aspekte ergänzt werden.